

**RA Rolf Stahmann**  
**Rosenthaler Str. 46747**  
**10178 Berlin**  
**Tel: 030/28390963**  
**Mail: kontakt@stahmann-anwalt.de**

## **Aufenthaltsrechtliche Regelungen für vertriebene Menschen aus der Ukraine im Land Berlin (Stand 10.12.2022)**

### **I. Einreisebedingungen**

#### **1. Außengrenze Ukraine/Polen**

##### **a. Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Reisepass**

**Ukrainische Staatsangehörige** mit Besitz eines biometrischen Reisepasses dürfen gemäß Anhang II zur **EUVisum-VO**<sup>1</sup> zum Zweck des **Kurzaufenthalts** (90 Tage innerhalb eines 180-Tages-Zeitraums) die Außengrenzen überschreiten. Da der beabsichtigte Aufenthalt aber möglicherweise nicht kurzfristig ist, ist unklar, ob die Regelung die Erlaubnis zum Grenzübertritt hergibt. Begünstigt von der Regelung sind nur Personen, die tatsächlich beabsichtigen, nur kurzzeitig im Sinne der EUVisum-VO innerhalb des Schengen-Raums zu bleiben. Zudem müssen für die visumfreie Einreise die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 SGK<sup>2</sup> erfüllt sein (Passpflicht,

---

<sup>1</sup> Verordnung 2018 (EU) des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303/39 v. 28.11.2018).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77/1 v. 23.3.2016).

Lebensunterhaltssicherung einschl. Krankenversicherungsschutz, Rückkehrbereitschaft, keine SIS-Ausschreibung, keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit oder öffentliche Gesundheit). Art. 9 SGK sieht in außergewöhnlichen Situationen allerdings die Möglichkeit der Lockerung der Grenzkontrollen vor.<sup>3</sup>

**Praxishinweis:** Will eine Person mit ukrainischer Staatsangehörigkeit nur vorübergehend bis zu 90 Tage besuchsweise bei Verwandten in Europa bleiben, kann sie dies aufgrund der EUVisum-VO tun, benötigt dafür aber einen biometrischen Reisepass. Dies ist evtl. bei der Erklärung zum Einreisezweck an der ukr./polnischen Grenze zu beachten. Gleiches gilt für andere Drittstaatsangehörige, die für die Einreise zum kurzfristigen Aufenthalt in der EU kein Visum benötigen, z.B. georgische Staatsangehörige mit ukr. Aufenthaltstitel und Wohnsitz in der Ukraine.

### **b. Drittstaatsangehörige gemäß Anhang II zur EUVisumVO**

**Andere Drittstaatsangehörige** dürfen grds. nur dann visumfrei einreisen, wenn ihr Herkunftsstaat ebenfalls in Anhang II zur EUVisum-VO gelistet ist.

### **c. sonstige Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in Ukraine**

Die Europäische Kommission sieht in den Operativen Leitlinien für das Außengrenzmanagement vom 04.03.2022 als Rechtsgrundlage für das Überschreiten der Außengrenze aller drittstaatsangehörigen Personen mit Wohnsitz in der Ukraine zurecht **Art. 6 Abs. 5 lit c) SGK**. Die Regelung lässt die Einreise aller drittstaatsangehörigen Personen mit Wohnsitz in der Ukraine aus **humanitären Gründen** zu, wenn die Voraussetzungen des visumfreien Grenzübertritts nach Art. 6 Abs. 1 SGK im Übrigen nicht vorliegen.<sup>4</sup> Der Aufenthalt ist dann für **90 Tage** erlaubt.

Vorteil dieser Sichtweise ist, dass so die Einreise für **alle schutzsuchenden Personen mit Wohnsitz in der Ukraine, ungeachtet der Staatsangehörigkeit**, möglich ist. Ausdrücklich sind diese in der Mitteilung der Kommission über das Außengrenzmanagement aufgenommen. Darin heißt es, dass „die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass **nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige**, die nicht unter die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz<sup>5</sup> fallen bzw. nicht aus anderen Gründen in der Union aufenthaltsberechtigt sind, nach der Einreise gleich in ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts weiterreisen.“ Eine **Zulassung der Einreise** wird also vorausgesetzt. Auch in der Mitteilung der Kommission vom 17.03.2022 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission vom 04.03.2022: Operative Leitlinien für das Außengrenzmanagement zur Erleichterung des Grenzübertritts an den Grenzen zwischen der Ukraine und der EU (ABl. C 104 I/1 v. 4.3.2022).

<sup>4</sup> So auch Erwägungsgrund 13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71/1 v. 4.3.2022).

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212/12 v. 7.8.2001).

Personen eine sichere Durchreise durch das Hoheitsgebiet erhalten müssen und dass ihnen der **Zugang zum Asylverfahren nicht verwehrt** bleiben darf.<sup>6</sup>

Diskutabel ist die Frage, ob die Mitteilung der Kommission rechtsverbindlich sind. Richtlinien (des Parlaments) im Sinne von Art. 288 AEUV<sup>7</sup> sind dies nicht. Schon der weite Handlungsspielraum, den die Kommission den Mitgliedstaaten lässt, dürfte gegen eine Rechtsverbindlichkeit sprechen. In den Leitlinien werden zudem „Empfehlungen“ ausgesprochen. Es dürfte sich daher um eine **unverbindliche Empfehlung zur Vereinheitlichung des Verfahrens** im Sinne des Art. 288 Satz 5 AEUV handeln. Letztlich kann das aber auch dahingestellt bleiben, denn Art. 6 Abs. 5 lit. c) SGK lässt die Einreise zu.

Zum **Verfahren bei passlosen Personen** hat die Kommission in den Operativen Leitlinien für das Außengrenzmanagement ausgeführt, dass diesen Personen eine Einreiseerklärung und/oder ein (vorläufiges) Reisedokument der Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Es empfiehlt sich, zum Beleg der Identität sonstige Dokumente bei sich zu führen.

#### **d. Ukrainische Staatsangehörige ohne biometrischen Reisepass**

Im Rahmen der **Einreise gemäß Art. 6 Abs. 5 lit c) ist der Besitz eines biometrischen Reisepasses keine Einreisevoraussetzung für ukrainische Staatsangehörige.**

#### **e. Folgen früherer Abschiebungen und Ausweisungen**

In der Praxis kann es bei **früheren Ausweisungen und Abschiebungen** aus der EU zu Problemen beim Grenzübertritt in die EU kommen, wenn die Ausweisung wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat(en) oder die Abschiebung im SIS oder in nationalen Datenbanken ausgeschrieben ist. Art. 6 Abs. 5 lit. c) SGK lässt aber die Einreise auch dieser Personen ausdrücklich zu. Die Vorschrift legt der Grenzbehörde lediglich die **Pflicht auf, den ausschreibenden Mitgliedstaat über die Einreise zu informieren.**

Die Kommission weist in den Operativen Leitlinien dazu auf folgendes hin:

*„Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung von aus Migrationsgründen ergangenen Einreiseverboten/SIS-Ausschreibungen zum Verbot der Einreise und des Aufenthalts in der EU aussetzen (Artikel 11 der Richtlinie 2008/115/EG). Aus Sicherheitsgründen verhängte Einreiseverbote sind jedoch gebührend zu berücksichtigen.“*

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission vom 17.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. C 126 I/01 v. 21.3.2022).

<sup>7</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Union v. 01.12.2007.

Ebenso soll bei Zweifeln an der Identität und Sicherheitsbedenken die Lockerung von Kontrollen gemäß Art. 9 SGK keine Anwendung finden.

**Praxishinweis:** Bei der Einreise erfolgt eine **systematische Abstempelung der Reisedokumente** (Art. 11 Abs. 1 SGK). Der Stempel dient so auch als Nachweis für den Tag der Flucht (Einreise in die EU) nach dem 24.02.2022. Liegt kein Stempel vor, ist die betroffene Person schengenrechtlich zum Nachweis des Einreisezeitpunkts selbst verpflichtet. Es sollte also tunlichst darauf geachtet werden, dass bei Einreise der Pass gestempelt wird.

## **2. Binnengrenze Polen/Deutschland**

Art. 22 SGK regelt, dass **an den Binnengrenzen keine Grenzkontrollen** erfolgen. Durch die Bundespolizei dürfen innerhalb des Hoheitsgebiets Kontrollen allenfalls stichprobenartig in Ausübung polizeilicher Befugnisse gemäß Art. 23 lit. a) SGK erfolgen.

**Praxishinweis:** Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige sollten an der ukrainisch/polnischen Grenze unbedingt darauf achten, dass ihr Pass gestempelt wird oder, wenn sie keinen Pass haben, ein Reisedokument ausgestellt wird, welches Nachweis des Wohnsitzes in der Ukraine sein kann. Andernfalls droht ein Verfahren wegen unerlaubter Einreise, wenn sich der Wohnsitz in der Ukraine nicht nachweisen lässt. Die Kommission weist in den Operativen Leitlinien – rechtlich zutreffend - darauf hin, dass das Überschreiten der Binnengrenzen ohne gültiges Reisedokument nicht zulässig ist, bittet aber die Mitgliedstaaten von Sanktionen – auch gegenüber Transportunternehmen – abzusehen.

## **II. kurzfristiges Aufenthaltsrecht im gesamten Schengenraum**

### **1. kurzzeitiges Aufenthaltsrecht in der Europäischen Union für 90 Tage (im 180-Tages-Zeitraum) ab Einreise**

Auch wenn die Einreise auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 5 lit. c) SGK aus humanitären Gründen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 6 SGK erlaubt wurde, ist der **Aufenthalt auf 90 Tage (innerhalb eines 180-Tages-Zeitraums) beschränkt**. Das ergibt sich aus dem Regelungsbereich des Schengenrechts, der Überschreitungen der Außengrenzen regelmäßig nur zu kurzfristigen Aufenthaltszwecken erlaubt.

Personen, denen der Grenzübertritt über die Außengrenze gemäß SGK erlaubt wurde, haben für den Schutz nach der Massenzustrom-RL innerhalb des 90-Tages-Zeitraums allerdings **freie Auswahl des Aufnahmelandes**.<sup>8</sup> Erwägungsgrund 16 des Durchführungsbeschlusses des Rates<sup>9</sup> sagt dazu:

<sup>8</sup> Europäische Kommission, Operativen Leitlinien v. 17.03.2022, Nr. 2.

<sup>9</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4.3.2022.

*„Darüber hinaus haben ukrainische Staatsangehörige als von der Visumpflicht befreite Reisende das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen, nachdem ihnen die Einreise in deren Gebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen gestattet wurde. Auf dieser Grundlage können sie den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen, und ihrer Familie und ihren Freunden in den derzeit in der Union bestehenden beachtlichen Diaspora-Netzwerken nachziehen. Dies wird in der Praxis eine ausgewogene Verteilung der Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und so den Druck auf die nationalen Aufnahmesysteme verringern. Sobald ein Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel nach der Richtlinie 2001/55/EG erteilt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, zwar das Recht, 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in der Union zu reisen, sollte aber die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben, nur in dem Mitgliedstaat geltend machen können, der den Aufenthaltstitel erteilt hat.“*

Auch wenn der Durchführungsbeschluss im Erwägungsgrund 16 ausdrücklich nur ukrainische Staatsangehörige anspricht, gilt dies auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige, denn die Zulassung des Übertritts über die Außengrenzen hat schengenrechtlich grundsätzlich das kurzzeitige Aufenthaltsrecht zur Folge.

## **2. Aufenthalt bei mehrfache Ein- und Ausreisen**

Für das Aufenthaltsrecht bei mehrfachen ein- und Ausreisen, ohne dass ein Aufenthaltstitel beantragt oder erteilt wurde, ist die Berechnung des Aufenthaltsrechts aus dem Schengenrecht zu beachten. Ausgehend vom jeweiligen Tag darf kein Aufenthalt länger als 90 Tage innerhalb eines 180-Tages-Zeitraums vorliegen. Der Tag der ersten Einreise ist nicht maßgeblich, sondern der aktuelle Tag. Die Berechnung betrifft den Aufenthalt im gesamten Schengen-Raum.

Zeiten nationalen Aufenthaltsrechts werden nicht einberechnet. Wenn also in zulässiger Weise ein Aufenthaltstitel beantragt wird und dieser Antrag eine Fiktion des rechtmäßigen Aufenthalts auslöst, dann ist dies ab diesem Zeitpunkt kein Schengenaufenthalt mehr, sondern Aufenthalt nach nationalem Recht. Mit der sog. Erstfiktion ist aber kein Reiserecht innerhalb des Schengengebiets verbunden.

## **3. Personen mit vorübergehendem Schutz in anderen Mitgliedstaaten**

Vertriebene Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Polen) bereits Schutz nach der Massenzustrom-RL und einen – dem § 24 AufenthG - entsprechenden Aufenthaltstitel bereits erhalten haben, dürfen sich gemäß **Art. 21 SDÜ**<sup>10</sup> im gesamten Schengenraum für einen **Kurzaufenthalt**, also bis zu 90 Tage im 180-

---

<sup>10</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Tages-Zeitraum besuchsweise (ohne Beschäftigungserlaubnis) aufhalten und zu diesem Zweck auch Binnengrenzen überschreiten.

Wer **langfristig** in einem Mitgliedstaat der Union verbleiben will, benötigt in der Regel ein Visum.<sup>11</sup> Ein Wechsel des Aufnahmelandes schließt **Art. 11 der Massenzustrom-RL** grds., vorbehaltlich eines Verteilsystems aus Gründen der „Solidarität“ gemäß Art. 24 der RL, aus. Die Mitgliedstaaten sind aber in einer **gemeinsamen Erklärung** übereingekommen, dass **Art. 11 der Richtlinie nicht angewendet** wird.<sup>12</sup> Dies bedeutet, dass eine **Weiterwanderung mit bereits gewährtem Schutz möglich** ist. Hintergrund dürfte die Überlastung der Anrainerstaaten der Ukraine (Polen, Slowakei, Tschechien, Rumänien) sein. Im Falle der Weiterwanderung und der dortigen Neuausstellung eines Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutzes ist der bisherige Aufenthaltstitel einzuziehen.<sup>13</sup> Ob die Weiterwanderung mit einem bereits gewährten vorübergehenden Schutz in andere Staaten zu einem anderen langfristigen Aufenthaltszweck, z.B. Familiennachzug, ohne Visumverfahren zulässig ist, hängt vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaats ab. In Deutschland müßten die Voraussetzungen des § 99 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 39 ff. AufenthV vorliegen. Bei rechtmäßigem Aufenthalt ohne deutschem Aufenthaltstitel ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Visumverfahren nur nach § 39 Nr. 6 AufenthV zulässig, also in einem Anspruchsfall. Will also jemand mit einem polnischen Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Massenzustrom-RL zum Zweck der Beschäftigung nach Deutschland einreisen, wird er ein Visumverfahren betreiben müssen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 18b Abs. 2 AufenthG („Blaue Karte“) vorliegen.

### **3. Rechtmäßiger Verbleib im Bundesgebiet – UkraineAufenthÜV**

#### **a. UkraineAufenthÜV März bis August 2022**

Für die **Absicht des längerfristigen Aufenthalts** hatte das BMI in § 2 **UkraineAufenthÜV**<sup>14</sup> verordnet, dass der **Aufenthalt bis zum ersten Ablauf der Gültigkeit der Verordnung (23.05.2022) rechtmäßig** ist. Mit Zustimmung des Bundesrates hat das BMI am 26.04.2022 verordnet, dass die **„Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen bis zum 31. August 2022 verlängert“** wird.<sup>15</sup> Bis dahin bedurfte es also keines Antrags auf

<sup>11</sup> Ausnahme gemäß § 99 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 39 Nr. 6 AufenthV bei „gesetzlichem Anspruch auf Aufenthaltstitel“

<sup>12</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6826-2022-ADD-1/en/pdf>; Erwägungsgrund 15 des Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022.

<sup>13</sup> Europäische Kommission, Operativen Leitlinien v. 17.03.2022, Nr. 2.

<sup>14</sup> Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkarineAufenthÜV) v. 07.03.2022 (Banz AT 08.03.2022 VI).

<sup>15</sup> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen, BR-DrS 151/22 vom 26.04.2022 (BAnz AT 03.05.2022 V1).

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese Regelung galt für alle Personen, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, also auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige.

**§ 3 UkraineAufenthÜV** der bis Ende August 2022 gültigen Verordnung regelte, dass auch für **ukrainische Staatsangehörige** sowie für – in der Ukraine – anerkannte Schutzberechtigte (Flüchtlinge und „subsidiär“ oder „national“ geschützte Personen) der Aufenthalt **bis zum 31.08.2022** rechtmäßig war, wenn sie am 24.02.2022 zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, sich aber **am 24.02.2022 vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten** haben.

Diese zeitliche Vorverlagerung der Regelung auf Einreisen vor dem 24.02.2022 **gilt nicht für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige**.

### **b. UkraineAufenthÜV ab September 2022**

Die **Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 24. August 2022**<sup>16</sup> ergeben folgende Änderungen:

Für **nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit tatsächlichem Aufenthalt in der Ukraine am 24.02.2022** gilt bei **Einreise bis zum 30.11.2022** die Regel, dass sie vom Besitz eines Aufenthaltstitels nicht mehr unbegrenzt, sondern nur noch für einen Zeitraum von **90 Tagen** ab erster Einreise befreit sind.

Für **ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine am 24.02.2022** gilt bei Einreise bis zum 30.11.2022 die Regel, dass sie vom Besitz eines Aufenthaltstitels für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erster Einreise befreit sind, wenn sie sich seit dem 24.02.2022 nicht vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben.

Beides gilt nur, wenn es keinen Bescheid über die Ablehnung eines Aufenthaltstitels gibt (§ 2 Abs. 3 UkraineAufenthÜVÜbergangsVO). Unklar ist, ob damit auch Asylbescheide gemeint sind. Außerdem ist die Rückwirkungsklausel in § 2 Abs. 4 aufgehoben worden.

Unklar ist, ob mit der Bezugnahme auf die „erste Einreise“ in der UkraineAufenthÜV vorübergehende Ausreisen während des rechtmäßigen Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel unbegrenzt möglich sind. Schengenrechtlich hat die Regelung keine Bedeutung, denn danach kommt es für die Berechnung rechtmäßiger Aufenthaltszeiten gerade nicht auf den Tag der „ersten Einreise“ an. Die UkraineAufenthÜV schränkt demgegenüber das nationale Aufenthaltsrecht ein. Wer beispielsweise nach der ersten Einreise Ende Februar 2022 ohne einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen nach einigen Wochen wieder in die Ukraine ausgereist ist, wird daher nach – gemäß Art. 6 Abs. 5 SGK - zulässiger Wiedereinreise kein Aufenthaltsrecht mehr gemäß der UkraineAufenthÜV haben, sondern nur noch auf der Grundlage des Schengenrechts, wenn er nicht einen

---

<sup>16</sup> BAnz AT 26.08.2022.

Aufenthaltstitel beantragt, der dann die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG auslöst.

Mit der **Dritten Verordnung zur Änderung der ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO vom 28.11.2022**<sup>17</sup> wurde die Wirksamkeit der Verordnung bis zum 28.8.2023 verlängert. Der Einreisestichtag in § 2 Abs. 2 UkraineAufenthÜV wurde auf den 31.5.2023 verlängert.

### III. Asylverfahren

#### 1. materielle Schutzansprüche

Wer im Sinne der **§ 3 AsylG (Flüchtlingsschutz)** und **4 AsylG (subsidiärer Schutz)** um Schutz nachsucht, ist auf Stellung eines Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angewiesen. Gründe für den Flüchtlingsschutz bei Flucht aus der Ukraine sind aber regelmäßig für ukrainische Staatsangehörige nicht erkennbar. Allenfalls ist internationaler Schutz für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure denkbar, ferner für Personen, die bei den ukrainischen Behörden in Verdacht stehen, mit russischen Stellen zu kooperieren.

Bei **Wehrpflichtigen** ukrainischen Staatsangehörigen ist zu beachten, dass der Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG möglicherweise als späteres Beweismittel für eine Wehrdienstflucht in der Ukraine verwendet wird. In der Beratungspraxis sollte darauf unbedingt hingewiesen werden. Eventuell lässt sich ein anderer „unverfänglicher“ Aufenthaltstitel erwirken.

Das ukrainische Recht sieht zwar wohl nur die Kriegsdienstverweigerung aus religiösen Gründen vor. Ein fehlendes Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissengründen führt aber nicht zur Flüchtlingsanerkennung. Vielmehr kommt dies allenfalls dann in Betracht, wenn aus der Kriegsdienstverweigerung eine oppositionelle Haltung geschlossen wird und deswegen besonders hart bestraft wird (vgl. dazu die Syrien-Rechtsprechung). Eventuell kommt auch bei drohender Menschenrechtsverletzung nach Kriegsdienstverweigerung subsidiärer Schutz in Betracht.

Das von der ukrainischen Regierung verhängte **Ausreiseverbot** für Männer zwischen 18 und 60 verletzt den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte und widerspricht dem 4. Zusatzprotokoll zur EMRK. Damit kann eine Bestrafung wegen der Verletzung des Ausreiseverbots eventuell zu einer Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG führen. Nationale Rechtsprechung gibt es dazu aber noch nicht.

Das Hereinwachsen in die Wehrpflicht kann ein Problem darstellen, wenn der Auslandsaufenthalt kein Befreiungsgrund nach ukrainischem Recht darstellt.

---

<sup>17</sup> BAnz AT 30.11.2022.

Subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG ist denkbar, denn es besteht die Gefahr, **ziviles Opfer in einem internationalen Konflikt** auf dem Gebiet der Ukraine zu werden.<sup>18</sup>

Internationaler Schutz ist bei nicht-ukrainischen Staatsangehörigen zudem denkbar, wenn sie im Herkunftsland verfolgt werden.

## **2. Nachteile des Asylverfahrens**

Die Massenzustrom-RL will ihrem Sinn und Zweck nach verhindern, dass Menschen, die vor einem Angriffskrieg fliehen, in ein Asylverfahren gehen. Tatsächlich hat das Asylverfahren für Antragsteller erhebliche Nachteile, die es unbedingt empfehlenswert machen, vom Antrag abzusehen:

- vor Antragstellung ist eine Verteilungsentscheidung unausweichlich
- die Dublin III-VO ist anwendbar, d.h. wäre bei Landweeinreise der Durchreisestaat (regelmäßig Polen) zuständig<sup>19</sup>
- Anträge werden aktuell wegen der unsicheren Erkenntnislage vom BAMF nicht bearbeitet
- inhaltlich stellt sich evtl. die Frage nach einer inländischen Fluchtalternative in der Westukraine
- während des Asylverfahrens besteht grds. die Pflicht zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft
- eine Beschäftigung setzt eine behördliche Erlaubnis mit Vorrangprüfung voraus
- im Falle der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrags entsteht die Ausreisepflicht, es kann gemäß § 10 AufenthG nur ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt werden unter bestimmten, insbesondere zeitlich strengen Voraussetzungen; Familiennachzug ist dann praktisch auch ausgeschlossen.

Zu beachten ist, dass Asylanträge wegen § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG unverzüglich nach Einreise gestellt werden sollten. In der Regel wird eine Wartezeit von einem Monat noch toleriert.

## **3. Erlöschen des Aufenthaltsrechts mit Asylantrag**

<sup>18</sup> So auch VG Frankfurt/Oder, Urt. v. 13.06.2022, VG 1 K 601/18.A.

<sup>19</sup> Europäische Kommission, Operativen Leitlinien v. 17.03.2022, Nr. 7 enthält allerdings die „nachdrückliche Empfehlung“ den Selbsteintritt gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO zu erklären.

Rechtlich unklar ist, ob das schengenrechtliche Aufenthaltsrecht für 90 Tage ab Einreise durch einen Asylantrag erlischt. § 55 Abs. 2 AsylG regelt, dass Befreiungen vom Besitz eines Aufenthaltstitels im Fall eines Asylantrags erlöschen. Das gilt sicher für nationale Befreiungen (gemäß der verlängerten UkraineAufenthÜV). Ob auch die 90-tägige Befreiung aus dem Schengenrecht erlischt, ist zweifelhaft.

#### **4. Asylantrag**

Allein ein Schutzgesuch bei einer Behörde, z.B. ein Leistungsantrag beim Sozialamt oder die Vorsprache beim Berliner LAF bedeutet für den nach § 24 AufenthG begünstigten Personenkreis nicht, dass ein Asylantrag gestellt ist.<sup>20</sup> Ist gleichwohl nach dem 24.02.2022 und vor Inkrafttreten des Ratsbeschlusses ein Asylverfahren beim BAMF angelegt worden, ist dies wieder zu löschen. Gegebenenfalls sollte die Wirksamkeit des Antrags bestritten werden.

#### **5. Asylverfahren und Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG**

Wer schon einen wirksamen, insbesondere ausdrücklichen Asylantrag gestellt hat, kann während des laufenden Asylverfahrens einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG stellen. § 24 AufenthG enthält einen gesetzlichen Anspruch, der die Titelerteilungssperre des § 10 AufenthG aufhebt.

Lt. BMI soll das BAMF Asylverfahren von ukrainischen Staatsangehörigen ruhen lassen, auch wenn der bei der ABH beantragte Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG noch nicht erteilt ist.<sup>21</sup> Für Drittstaatsangehörige gilt das nicht. Das BAMF führt auch tatsächlich Verfahren durch und erlässt nach Rücknahme des Asylantrags eine Abschiebungsandrohung mit der Folge der Sperrwirkungen des § 10 AufenthG. Denkbar sind dann nur Aufenthaltstitel zum humanitären Aufenthalt, etwa § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder § 25 Abs. 5 AufenthG.<sup>22</sup>

Ist während des noch laufenden Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden, ruht das Asylverfahren gemäß § 32a AsylG. **Achtung:** Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, muss innerhalb eines Monats dem Bundesamt angezeigt werden, dass das Asylverfahren fortgeführt werden soll. Andernfalls wird es eingestellt.

#### **IV. Antragsverfahren für langfristige Aufenthaltsrechte**

Wer einen langfristigen Aufenthaltstitel will, muss grds. beachten, dass dafür eigentlich ein **Visumverfahren** zu durchlaufen wäre. Der Visumantrag müsste von allen ukr. Staatsangehörigen sowie Personen mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine bei der deutschen Botschaft in Kiew gestellt werden. Das ist aktuell nicht möglich. Deswegen hat das BMI in § 3 UkraineAufenthÜV geregelt, dass der **Antrag auf**

<sup>20</sup> BMI, Hinweise v. 17.03.2022, S. 12.

<sup>21</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 21.

<sup>22</sup> Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Senatsvorlage Nr. S-606/2022 vom 12.08.2022.

**Erteilung eines Aufenthaltstitels in Deutschland ohne erforderliches Visumverfahren** gestellt werden kann und der visumfreie Schengenaufenthalt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht. Die Verordnung geht insoweit zurück auf die Verordnungsermächtigung in § 99 Nr. 1 und 2 AufenthG.

**Die Regelung gilt für alle Vertriebenen aus der Ukraine, also auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige.** Nicht-ukrainische Staatsangehörige dürfen daher nicht auf die Einhaltung eines Visumverfahrens von ihrem jeweiligen Herkunftsland verwiesen werden.

Gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. 2 Abs. 3 **UkraineAufenthÜV** gilt dies auch für ukr. Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen.

Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgt aus der Antragstellung, unabhängig vom beabsichtigten Aufenthaltszweck, dass der Aufenthalt weiter erlaubt ist.

**Praxishinweis:** Ist unklar, welcher Aufenthaltstitel beantragt werden soll, genügt es, zunächst innerhalb der neuen 90-Tages-Regelung ab Einreise, einen unbestimmten Aufenthaltstitel zu beantragen. Der Aufenthalt ist dann weiter bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde rechtmäßig

Wenn ein Antrag gestellt ist, besteht Anspruch auf Ausstellung einer **Fiktionsbescheinigung**.<sup>23</sup> Aus schengenrechtlichen Gründen (s.o) ist die Reise innerhalb der Schengen-Staaten für ukr. Staatsangehörige mit einer Fiktionsbescheinigung an sich kein Problem, weil ja ukr. Staatsangehörige Reisefreiheit haben, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 SGK vorliegen und ein biometrischer Pass vorhanden ist.

Anders ist dies für **nicht-ukr. Staatsangehörige mit Fiktionsbescheinigung, die** in ihr Herkunftsland reisen wollen. Dann reisen sie bei Rückkehr in die Schengen-Staaten nicht mehr als Vertriebene aus der Ukraine ein. Die deutsche „Erstfiktion“ erlaubt ebenfalls nicht die Wiedereinreise über die Außengrenze, weil sie nicht der EU-Kommission gemeldet ist (vgl. Art. 39 SGK). Diese Personen müssen sich daher gedulden, bis ein Aufenthaltstitel erteilt ist.

## **1. humanitäres Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG**

### **a. Rechtsgrundlagen**

#### **(I) Massenzustrom-RL**

Der rechtliche Rahmen für die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG ergibt sich aus der Massenzustrom-RL aus dem Jahr 2001.

Das Ziel der Richtlinie ist zusammengefasst in Art. 1 der Richtlinie beschrieben:

<sup>23</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 2.8.2022, 11 S 1469/22, asly.net.

*„Ziel dieser Richtlinie ist es, **Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes** im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, festzulegen und eine **ausgewogene Verteilung der Belastungen**, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten zu fördern.“*

Die **Mindestnormen** sind im Einzelnen in Art. 9 bis 16 der Richtlinie festgelegt. Art. 11 wird gemäß gemeinsamer Erklärung der Mitgliedstaaten nicht angewendet.<sup>24</sup>

## **(II) Ratsbeschluss**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der RL wird das **Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen** durch Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgestellt. Gemäß Art. 5 Abs. 3 der RL wird zudem die **Einführung des vorübergehende Schutz zugunsten der Vertriebenen, die Gegenstand des Beschlusses sind, geregelt**. Der Beschluss muss die Gruppen von Vertriebenen benennen, welche geschützt werden sollen.

Der Ratsbeschluss<sup>25</sup> erfolgte am 04.03.2022, also acht Tage nach Kriegsbeginn. Der Beschluss ist hinsichtlich aller seiner Regelungen **verbindlich** (Art. 288 Satz 4 AEUV). Allerdings stellt er lediglich den Massenzustrom fest, regelt, wer begünstigt ist und setzt die Massenzustrom-RL in Kraft, sodass es den Mitgliedstaaten obliegt, die nun anzuwendende Richtlinie hinsichtlich der Mittel zur Umsetzung der Ziele der Richtlinie umzusetzen (Art. 288 Satz 3 AEUV). Der Ratsbeschluss erlaubt den Mitgliedsstaaten, die Regelungen auch auf **weitere Gruppen von Vertriebenen aus der Ukraine** anzuwenden.<sup>26</sup> Dies betrifft insbesondere nicht-ukrainische Staatsangehörige. Es wird auch darauf hingewiesen, dass günstigere Regelungen getroffen oder beibehalten werden dürfen.<sup>27</sup>

Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses sieht vor, dass die Mitgliedstaaten **vorübergehenden Schutz gemäß der Richtlinie** oder **angemessenen Schutz nach nationalem Recht** gewähren.

Die Richtlinie und der Ratsbeschluss sind teilweise auslegungsbedürftig. Diese hat die Kommission in einer zu beachtenden Mitteilung vom 17.03.2022<sup>28</sup> zu operativen Leitlinien vorgenommen.

<sup>24</sup> Erwägungsgrund 15 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022.

<sup>25</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022.

<sup>26</sup> Erwägungsgrund 14 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 4. März 2022.

<sup>27</sup> Erwägungsgrund 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 4. März 2022.

<sup>28</sup> Mitteilung der Kommission vom 17.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. C 126 I/01 v. 21.3.2022).

### **(III) nationale Umsetzung der Richtlinie**

Die nationale Umsetzung der Richtlinie erfolgt durch **§ 24 AufenthG**, der ausdrücklich den **vorübergehenden Schutz** regelt. Die Regelung enthält einen **gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme**. Ausgeschlossen ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Kriegsverbrechern und ähnlichen Personen sowie in den Fällen des § 60 Abs. 8 AufenthG („Gefährder“).

§ 24 AufenthG enthält zwar teilweise Umsetzungen zur Richtlinie, insbesondere auch zur Verteilung, allerdings keine Aussage darüber, welche günstigeren Regelungen, als die, die Richtlinie und Ratsbeschluss vorsehen, nach nationalem Recht gelten.

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG ist das **Aufenthaltsrecht Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung**. Gemäß Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit dies zur Herstellung gleichartiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Bisher ist – mit Ausnahme der UkraineAufenthÜV - dazu weder gesetzlich noch als Rechtsverordnung<sup>29</sup> etwas geregelt. Da § 99 AufenthG keine Möglichkeiten einer Verordnung durch das BMI zulässt und ein Bundesgesetz, welches den Aufenthalt von Personen, die nicht unmittelbar durch den Ratsbeschluss geschützt sind, sind daher die Bundesländer für ergänzende begünstigende Regelungen zuständig. Auch allgemeine Verwaltungsvorschriften könnten zwar verbindliche Regelungen schaffen (vgl. Art. 84 Abs. 2 GG). Dies setzt aber die Zustimmung des Bundesrates voraus. Allenfalls kann das BMI unverbindliche rechtliche Hinweise geben. Dies hat das BMI am 5.3.2022<sup>30</sup>, am 14.3.2022<sup>31</sup> sowie am 14.04.2022<sup>32</sup> getan. Letztlich handelt es sich um eine bloße Rechtsmeinung des BMI, die die Bundesländer nicht bindet, aber in der Regel zur Vereinheitlichung der Regelungen im gesamten Bundesgebiet berücksichtigt wird.

#### **b. vom Ratsbeschluss begünstigter Personenkreis**

Der **Ratsbeschluss** sieht folgende begünstigte Personen vor:

**(I) Ukrainische Staatsangehörige**, die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden

Es gibt keine Regelung dazu, dass eine **doppelte Staatsangehörigkeit** schadet.

Der Nachweise der ukr. Staatsangehörigkeit wird geführt durch Reisepässe jeglicher Art, nationale Personalausweise, Wehrpässe und Militärausweise, Seefahrtsbücher

<sup>29</sup> Gemäß § 99 Nr.12 AufenthG könnten Regelungen hinsichtlich der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt werden, z.B. die Beibehaltung des Aufenthaltstitels entgegen § 51 Abs. 1 AufenthG.

<sup>30</sup> BMI, Hinweise vom 5. März 2022, M5-12000/72'1

<sup>31</sup> BMI, Hinweise vom 14. März 2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 des Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, M3-21000/33#6

<sup>32</sup> BMI, Ergänzende Hinweise vom 14. April 2022 zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 des Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, M3-21000/33#6

u.ä., Staatsbürgerschaftsbescheinigungen und sonstige amtl. Dokumente, die die Staatsangehörigkeit ausweisen. Die Dokumente können auch abgelaufen sein.<sup>33</sup>

**(II) Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer**, die vor dem 24.02.2022 **internationalen Schutz** genossen haben **und** die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden

Hierzu zählen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention (§ 3 AsylG) oder Personen, die Schutz erhalten haben, der dem subsidiären Schutz des § 4 AsylG entspricht. In der Ukraine sind dies Personen mit einem Reisedokument über den sog. komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“).<sup>34</sup>

**(III) Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer**, die vor dem 24.02.2022 **gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben und die am oder nach dem 24.02.2022 vertrieben wurden

Gleichwertiger Schutz ist anzunehmen bei vorübergehendem oder humanitären Schutz. Vorläufig soll das – nicht abschließend - gelten für Personen

- mit einem Reisedokument für Personen, denen zusätzlicher Schutz gewährt wird,
- mit einem Reisedokument für Staatenlose sowie
- mit einem Zertifikat für Personen, denen zusätzlicher Schutz gewährt wird.<sup>35</sup>

**(IV) nicht-ukrainische Familienangehörige** der Personen von (I) bis (III).

Familienangehörige erhalten den Schutz „**aus eigener Berechtigung**“<sup>36</sup>, wenn sie sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben. Die Regelung betrifft nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, denn ukrainische Staatsangehörige sind bereits aus eigenem Recht begünstigt, ohne dass es auf den Bestand einer Familie ankommt. Eine **gemeinsame Vertreibung, Begleitung oder gemeinsame Antragstellung sind nicht erforderlich**.<sup>37</sup> Weder die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen noch der aufenthaltsrechtliche Status in der Ukraine sind erheblich. Auch die Frage, ob nicht-ukrainische Familienangehörige sicher oder dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, ist unerheblich.

Familienangehörige sind gemäß Art. 2 Abs. 4 Ratsbeschluss

- **Ehegatte**

- **nicht verheirateter Partner**, der mit der schutzberechtigten Person in einer **dauerhaften Beziehung** lebt, sofern nicht verheiratete Partner nach den **nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften** oder den **Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt** sind, dies könnte anhand einschlägiger Rechtsdokumente und Zertifikate oder jeglichen anderen von den ukrainischen Behörden ausgestellten Dokumente belegt werden, auch anhand einer ukr. Vertretung im Mitgliedstaat.<sup>38</sup> Nach nationalem dt. Recht gilt die Definition

<sup>33</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

<sup>34</sup> BMI, Hinweise v. 14.03.2022, S. 2; Ziffer 24.b.1. VAB (Stand 22.03.2022).

<sup>35</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

<sup>36</sup> BMI, Hinweise v. 14.03.2022, S.2.

<sup>37</sup> BMI, Hinweise vom 14.04.2022, S.2 f.

<sup>38</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

des **§ 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) FreizügigKG/EU**:<sup>39</sup> Lebensgefährtin oder Lebensgefährte ist, wer mit der oder dem die Person eine **glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, wenn die Personen beide weder verheiratet noch Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft sind**.<sup>40</sup> Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Vertreibungssituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.<sup>41</sup>

- **minderjährige Kinder** der schutzberechtigten Person oder des Ehegatten, gleichgültig, ob ehelich, außerehelich oder adoptiert

- **andere enge Verwandte**, die **am 24.02.2022 innerhalb des Familienverbands lebten** und **zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf die schutzberechtigte Person angewiesen** waren, was anhand von Wohnbescheinigungen, Familienregisterauszügen und einschlägiger Pflegeleistungen nachgewiesen werden könnte; die Mitgliedstaaten sollen bei der Nutzung ihres Ermessensspielraums **humanitären Gesichtspunkten Vorrang** geben.<sup>42</sup> Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein.<sup>43</sup> Dazu ist nach Auffassung des BMI in Anlehnung zum Freizügigkeitsrecht ausreichend die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder die persönliche Pflege durch die Bezugsperson. Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt.<sup>44</sup> Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person. Enge Verwandte sind im Zweifel auch volljährige Kinder, die am Stichtag 24.02.2022 noch minderjährig waren.<sup>45</sup>

Ukr. Urkunden sollten zum Nachweis der Familienzugehörigkeit vorgelegt werden. Gegebenenfalls werden diese bei Zweifel an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit geprüft. Sind Urkunden kriegsbedingt verloren gegangen, müssen andere Beweismittel genügen, z.B. Zeugenaussagen, im Zweifel sogar die schlüssige eidesstaatliche Versicherung.

<sup>39</sup> BMI, Hinweise vom 14. 04.2022, S.3.

<sup>40</sup> BMI, Hinweise v. 14.03.2022, S.3.

<sup>41</sup> BMI, Hinweise v. 14.03.2022, S.3.

<sup>42</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

<sup>43</sup> BMI, Hinweise v. 14.04.2022, S.3 f.

<sup>44</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 4.

<sup>45</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 4.

**(V) Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer**, die sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten **gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig** („permanent residence permit“)<sup>46</sup> in der Ukraine aufgehalten haben und die **nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in das Land ihrer Herkunft** oder die Region innerhalb des Landes ihrer Herkunft zurückzukehren. Befristete ukr. Aufenthaltstitel genügen nicht.

Zur Frage der **sicheren und dauerhaften Rückkehr** in das Land der Herkunft hat die Kommission in den operativen Leitlinien ausgeführt:

*„Der Verweis auf die unmögliche sichere und dauerhafte Rückkehr in das eigene Herkunftsland oder die eigene Herkunftsregion sollte im Lichte von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2001/55/EG gesehen werden, der sich konkret auf Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weitverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland bezieht. Darüber hinaus sieht Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG vor, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wird, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulassen muss, damit der vorübergehende Schutz endet.*

*In diesem Zusammenhang kann die unmögliche „**sichere Rückkehr**“ beispielsweise aus einem offensichtlichen Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person, aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultieren.*

*Für eine „**dauerhafte Rückkehr**“ sollte die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat.*

*Bei der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Dennoch sollte betreffende Person individuelle Anscheinsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren kann. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob die betreffende Person nach wie vor einen bedeutsamen Bezug zu ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion hat, beispielsweise indem der in der Ukraine verbrachten Zeit oder der Familie in ihrem Herkunftsland Rechnung getragen wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Menschen und Kindern – insbesondere unbegleiteten Minderjährigen und Waisen – auf der Grundlage des Grundsatzes des Kindeswohls gewidmet werden.“*

---

<sup>46</sup> Ziffer 24.s.1.1. VAB (Stand 08.09.2022).

Das BMI hat dazu in seinen Hinweisen vom 14.04.2022 ausgeführt, dass bei Staatsangehörigen aus **Eritrea, Syrien und Afghanistan** von einer dauerhaften und sicheren Rückkehr nicht ausgegangen werden kann, sodass diese unter den Schutz des § 24 AufenthG fallen.<sup>47</sup>

Im Hinblick auf den aktuellen Abschiebungsstopp hinsichtlich **Iran** wegen der dortigen Menschenrechtssituation erscheint die Annahme einer sicheren und dauerhaften Rückkehr nach dort ebenfalls schon grundsätzlich eher zweifelhaft. Auch hinsichtlich der **Russischen Föderation** dürften jedenfalls Personen, die eng mit der ukrainischen Regierung zusammengearbeitet haben und/oder über Informationen verfügen, die der russischen Regierung im Krieg nützlich sein könnten, eher nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Das BMI meint dazu allerdings, dass in Fällen, in denen die von der betroffenen Person vorgebrachten Gründe materiell Asylgründen entsprechen, die Person an die Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen ist, da das Verfahren im Rahmen des § 24 AufenthG zu „komplex“ sei. Es ist zweifelhaft, ob diese Rechtsauffassung richtig ist, denn die Massenzustrom-RL sieht, anders als bei einer Flüchtlingsanerkennung nur vorübergehenden Schutz vor. Die Richtlinie will gerade verhindern, dass die Asylbehörden mit Asylanträgen überlastet werden.

Immerhin sieht auch das BMI in den übrigen Fällen die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundesamtes gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG vor.

Das BMI geht „prima facie“ davon aus, dass Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel, die **Kinder mit ukrainischer Staatsangehörigkeit** haben, nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, weil sie zur Ukraine stärkere Bindungen haben.<sup>48</sup>

Bei Staatsangehörigen anderer Staaten ist die sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit **im jeweiligen Einzelfall** zu prüfen. Auch hierzu meint das BMI inzwischen, dass „prima facie“ davon auszugehen ist, dass der Personenkreis mit ukr. unbefristetem Aufenthaltsrecht regelmäßig eine engere Bindung an die Ukraine als an den Herkunftsstaat haben und deswegen nicht sicher und dauerhaft in den Herkunftsstaat zurückkehren können. Diese Einschätzung sei aber widerleglich.<sup>49</sup>

### **c. nach nationalem Recht begünstigte Personen**

Sonstige nicht-ukrainische Staatsangehörige sind **vom Ratsbeschluss nicht begünstigt**, können aber gemäß Art. 7 der Richtlinie und Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses von den **Mitgliedstaaten** begünstigt werden.

---

<sup>47</sup> Ziffer 24.s.1.1. VAB (Stand 08.09.2022).

<sup>48</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 4.

<sup>49</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 5.

## **(I) Staatenlose und nicht-ukrainische Staatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht**

Das BMI weist darauf hin, dass Staatenlose und nicht-ukrainischen Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, begünstigt werden sollen. Es ist nicht erforderlich, dass ein langfristiger ukrainischer Aufenthaltstitel vorliegt. Vorübergehend ist in der Regel jeder Kurzaufenthalt zu Besuchs- oder Beschäftigungszwecken bis zu 90 Tagen.<sup>50</sup> Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft und sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Nicht unter § 24 fallen nach Auffassung des BMI:

- Personen, die keinen Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt am 24.02.2022 in der Ukraine haben,
- Personen, die sich in der Ukraine am 24.02.2022 lediglich als Tourist, Geschäftsreisender, Besucher oder zu einem ähnlichen Zweck aufhielten,
- Personen, die sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder-region zurückkehren können,
- Staatenlose Personen.

Zur sicheren und dauerhaften Rückkehr verweist das BMI nicht auf die Grundsätze zu Personen mit unbefristetem Aufenthaltstitel, sondern nimmt nur eventuelle Probleme im Herkunftsland in den Blick. Maßstab sollen die §§ 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG sein (Abschiebungsverbote).<sup>51</sup> Unklar ist daher, ob Personen, die langfristig in der Ukraine leben, aber keinen unbefristeten Aufenthaltstitel, sondern nur wiederholt befristete Aufenthaltstitel hatten, wegen stärkerer Bindungen an die Ukraine unter § 24 fallen können. Die Kommission führt dazu aus, dass trotz formal sicherer und dauerhafter Rückkehr in den Herkunftsstaat die Mitgliedstaaten auch regeln dürften, dass Personen begünstigt sind, die eine „**sinnvollere Bindung**“ zur Ukraine haben als zu ihrem Herkunftsland.<sup>52</sup> Dazu kann die Rechtsprechung zu Art. 8 Abs. 2 EMRK („Recht auf Privatleben“) sowie „faktischen Inländern“ herangezogen werden.

## **(II) drittstaatsangehörige Studierende**

Es hängt von den kulturellen und familiären Umständen im Einzelfall ab, ob eine Rückkehr von Studierenden in das Herkunftsland zuzumuten ist. Zu berücksichtigende Umstände können z.B. sein:

- Studium gegen den Willen der Eltern
- problematische Refinanzierung der „vergeblichen“ Studienkosten
- keine Anerkennung der Studienleistungen im Herkunftsstaat

<sup>50</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 7.

<sup>51</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 8.

<sup>52</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

Auch ein unmittelbar bevorstehender Hochschulabschluss in der Ukraine könnte eine sinnvollere Bindung begründen, wenn dieser z.B. vom Bundesgebiet aus weiter verfolgt werden kann, vom Herkunftsland hingegen nicht.

### **(III) Praxis im Land Berlin**

Gemäß **Senatsbeschluss vom 16.08.2022**<sup>53</sup> können Personen mit befristetem ukr. Aufenthaltstitel unter § 24 AufenthG fallen. Während des Prüfverfahrens wird eine Fiktionsbescheinigung für zwölf Monate ausgestellt (Fallgruppe 2). Das BAMF wird in Anlehnung an § 72 Abs. 2 AufenthG beteiligt. Treten Belange hervor, die internationalen Schutz begründen, soll auf das Asylverfahren verwiesen werden.<sup>54</sup> Für den Fall, dass das BAMF die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr bejaht, kann der Antrag nach § 24 AufenthG zurückgenommen werden. Auf diese Weise kann dann auch die Sperrwirkung des § 19f AufenthG umgangen werden.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 24 AufenthG nicht vorliegen, wird für drittstaatsangehörige Studierende eine Fiktionsbescheinigung für sechs Monaten ausgestellt, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass am 24.02.2022 ein Aufenthalt in der Ukraine vorlag. Damit soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, die Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu schaffen.

Gemäß Ziffer 24.s.1.1. VAB (Stand: 08.09.2022) soll die Ausländerbehörde bei Drittstaatsangehörigen folgende Prüfreihenfolge einhalten:

- (1) *Wunsch nach freiwilliger Ausreise*
- (2) *Familienangehöriger eines Schutzberechtigten*
- (3) *Inhaber eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder „Travel Documents for Person Granted Complementary Protection“*
- (4) *Herkunftsland Afghanistan, Eritrea oder Syrien*
- (5) *Zweckwechsel in einen Aufenthaltstitel auf anderer Rechtsgrundlage*
- (6) *BAMF-Beteiligung nach § 72 Abs. 2 AufenthG*
- (7) *Senatsbeschluss Nr. S-606/2022 vom 16.08.2022*

### **d. Vertriebene („Stichtag 24.02.2022“)**

Richtlinie und Ratsbeschluss regeln, dass nur begünstigt ist, wer aus Anlass des Kriegs in der Ukraine vertrieben wurde. **Nicht umfasst sind vom Ratsbeschluss daher Personen, die sich am 24.02.2022 bereits außerhalb der Ukraine befanden.** Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses belässt aber auch insofern den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auch diesen Personen unter näher zu regelnden Voraussetzungen vorübergehenden oder sonstigen angemessenen Schutz zu gewähren.<sup>55</sup>

<sup>53</sup> Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, Senatsvorlage Nr. S-606/2022 vom 12.08.2022.

<sup>54</sup> So auch BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 8 f.

<sup>55</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

## (I) vorübergehender Auslandsaufenthalt

Die **Kommission** „ermutigt“ die Mitgliedstaaten, dies bei den unter b. genannten Personen zuzulassen, die ihren Wohnsitz in der Ukraine haben, sich aber am 24.02.2022 „beispielsweise“ aufgrund eines Arbeits- oder Studienaufenthalts, von Urlaub, eines Familienbesuchs oder Aufenthalt aus gesundheitlichen Gründen oder anderer Gründe nicht in der Ukraine aufhielten.<sup>56</sup>

Das BMI weist daraufhin, dass der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt werde, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.<sup>57</sup>

Die VAB regeln dazu begünstigend:

*„Zusätzlich wird der Anwendungskreis auf Personen ausgedehnt, die kurz vor dem 24.02.22, als die Spannungen zwischen der Ukraine und Russland bereits zunahmen, geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt zu touristischen oder beruflichen Zwecken innerhalb der Europäischen Union aufgehalten haben und infolge des bewaffneten Konflikt nicht mehr in die Ukraine zurückkehren können. Voraussetzung hierfür ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt dennoch in der Ukraine begründet war.“<sup>58</sup>*

## (II) nicht verlängerbarer sonstiger Aufenthaltstitel

Gemäß den VAB können auch ukr. Staatsangehörige, die sich in Deutschland bereits seit längerer Zeit aufhalten, deren deutscher Aufenthaltstitel nicht verlängerbar ist, vorübergehenden Schutz beantragen:

*„Durch die Bundesrepublik Deutschland wird diese Möglichkeit zu Gunsten des folgenden Personenkreises umgesetzt: ukrainische Staatsangehörige die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 stellen, wenn die Verlängerung des Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr möglich ist, oder der Erteilungsgrund während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels entfallen ist und daher dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.“<sup>59</sup>*

Fällt wegen des Krieges die Finanzierung des Studiums ukrainischer Studenten in Deutschland aus, so wäre das Entfallen der Voraussetzungen für den weiteren **Studienaufenthalt** wohl unverschuldet. Deswegen dürfte § 24 AufenthG greifen. Die Verlängerung des Studienaufenthalts gemäß § 16a AufenthG wegen unverschuldeter Finanzierungslücke kommt aber auch in Betracht. Es gibt auch die Möglichkeit der

<sup>56</sup> Europäische Kommission, Operative Leitlinien vom 17.03.2022, Ziff. 1.

<sup>57</sup> BMI, Hinweise v. 14.03.2022, S. 6.

<sup>58</sup> Ziffer 24.s.1.1. VAB (Stand: 22.03.2022).

<sup>59</sup> Ziffer 24.s.1.1. VAB (Stand: 22.03.2022); so nun auch BMI, Hinweise vom 14.04.2022, S. 5.

Unterbrechung eines Studiums zum Zweck der Beschäftigung, um das weitere Studium zu finanzieren.

Auch ukrainische Staatsangehörige, die am 24.02.2022 im Bundesgebiet in Besitz einer **Duldung** waren, können den Schutz gemäß § 24 AufenthG erhalten. Nicht begünstigt sind allerdings Personen, die eine Duldung wegen fehlender Reisedokumente haben oder deren Identität nicht geklärt ist.<sup>60</sup> Dann soll die Duldung aber großzügig verlängert und eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.<sup>61</sup>

Bei **bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverboten** gemäß § 11 AufenthG soll auf Antrag deren Aufhebung geprüft werden.<sup>62</sup>

War die Einreise mit biometrischem Pass rechtmäßig, kommt **kein Verteilungsverfahren gemäß § 15a AufenthG** in Betracht.

Für ukrainische Staatsangehörige mit überzogenem Schengen-Aufenthalt besteht Anspruch auf eine Duldung. Es kann auch ein Aufenthalt nach § 24 AufenthG in Betracht kommen, wenn der Pass vorgelegt wird.

## **e. Registrierung und Verteilungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG**

### **(I) kein Antrag nach § 24 AufenthG beabsichtigt**

Alle Personen, die nicht den vorübergehenden Schutz geltend machen, sondern auf anderer Rechtsgrundlage einen Aufenthaltstitel beantragen wollen, müssen nicht in das Verteilungsverfahren, sondern können – nach Anmeldung des Wohnsitzes bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde dort einen Aufenthaltstitel beantragen. Beschäftigung und Leistungsbezug ist dann aber bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels in der Regel nicht zulässig.

### **(II) Antrag nach § 24 AufenthG beabsichtigt**

Hinsichtlich Personen, die vorübergehenden Schutz beantragen wollen, ist gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG die **bundesweite Verteilung obligatorisch**. Die Verteilung erfolgt gemäß dem **Königsteiner Schlüssel** wie bei Asylsuchenden (§ 24 Abs. 3 S. 4 AufenthG). Die Bundesländer haben die Befugnis, selbst zu bestimmen, welche Ausnahmen von der Verteilungen bestehen.

Nach der letzten Gesetzesänderung hat vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine erkennungsdienstliche Behandlung zu erfolgen (§ 49 Abs. 4a AufenthG).<sup>63</sup>

<sup>60</sup> BMI, Hinweise vom 14.04.2022, S. 6.

<sup>61</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 6.

<sup>62</sup> BMI, Hinweise vom 14.04.2022, S. 6.

<sup>63</sup> Siehe dazu auch BMI, Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1.Juni 2022, Schreiben vom 25.05.2022.

### (III) Praxis im Land Berlin

Im **Land Berlin** gelten folgende Regelungen:

#### (1) Direkte Antragstellung beim Landesamt für Einwanderung (LEA) ohne Verteilungsverfahren bis zum 31.05.2022

**Nicht in das Verteilungsverfahren beim Landesamt für Flüchtlinge (LAF) mussten Personen die „bereits anderweitig, z.B. bei Verwandten und Freunden in Deutschland untergekommen waren“<sup>64</sup>** Die Regelung galt nur für Personen, die bis 31.05.2022 den Online-Antrag beim LEA gestellt hatten. Dieses Verfahren ist seit dem 01.06.2022 nicht mehr möglich. Ist eine Verteilung nicht erforderlich oder vom LAF in das Land Berlin vorgenommen worden, kann der Antrag beim **Landesamt für Einwanderung** online gestellt werden:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/330875>

Anträge sind bislang nicht vollständig abgearbeitet. Termine werden per Mail vergeben. Wichtig ist daher die Erreichbarkeit per Mail. Mit Erteilung des Aufenthaltstitels wird im Fall der direkten Antragstellung bei LEA **nachträglich die Verteilentscheidung und Registrierung in Berlin** vorgenommen. Die ausdrückbare Fiktionsbescheinigung erlaubt die Beschäftigung, wenn die Bedingungen für die Antragstellung vorliegen.

#### (2) Verteilungsverfahren beim LAF

Die Verteilung erfolgt für alle Vertriebenen nach Registrierung beim LAF (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten – Verteilzentrum TXL). Ausgenommen vom „Königsteiner Schlüssel“ sind gemäß **Senatsbeschluss vom 05.04.2022**<sup>65</sup>

- Personen mit **familiärer Bindung**, die bereits in Berlin leben: Eltern, Kinder, Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, unabhängig von der Gewährung einer Unterkunft;
- Personen, die nachweislich über einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz in Berlin verfügen;
- Personen mit besonderen Hilfe- oder Schutzbedarfe gemäß der Aufnahme-RL, wenn der Verbleib in Berlin auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes zur Integration und Partizipation Geflüchteter oder wegen einer akuten Versorgungsnotwendigkeit erforderlich ist, was hinreichend plausibel zu machen ist;
- Schwangere und Wöchnerinnen während des Mutterschutz, wenn dies erwünscht ist.

<sup>64</sup> BMI, Hinweise vom 05.03.2022.

<sup>65</sup> Beschluss des Senats vom 05.04.2022, siehe

<https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1193660.php>

Ebenfalls ausgenommen sind

- Personen, bei denen durch die Verteilung eine **Gesundheitsgefährdung droht**.<sup>66</sup> Das kann der Fall sein, wenn traumatisierte Schutzsuchende bereits in eine Traumabehandlung aufgenommen wurden.

Für den Personenkreis mit **besonderem Schutzbedarf** hat die Senatsverwaltung allerdings nur eine „**Transferzone**“ am Flughafen Tegel beschlossen, in der der Bedarf diagnostiziert werden soll. Gleiches gilt für LSBTIQ\*-Personen. Für nicht-reisefähige Personen soll eine „**temporäre Übergangsunterbringung**“ ermöglicht werden. Bei **LSBTIQ\*-Personen** müssen in den Zielbundesländern „**entsprechende gute Beratungs- und Unterstützungsstrukturen**“ vorhanden sein. Auch die Angehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften ist berücksichtigungsfähig.

Verteilentscheidungen werden bislang nicht als Verwaltungsakte angesehen mit der Folge der problematischen Anfechtbarkeit.<sup>67</sup> Ob diese aus dem AsylG stammende Rechtspraxis auch für § 24 AufenthG gilt, ist ungeklärt.

#### **(IV) Praxis in anderen Bundesländern**

Regelungen **anderer Bundesländer** sind ausführlich bei asyl.net zusammengestellt.

#### **f. Wohnsitzauflage**

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 AufenthG entsteht die Wohnsitzauflage kraft Gesetz mit der Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 3 oder 4 AufenthG. Die Massenzustrom-RL enthält keine Regelung, die Wohnsitzauflagen ausschließen würde. Im Hinblick auf den Solidaritätsmechanismus in der Richtlinie zwischen den Mitgliedstaaten werden auch Verteilungsregelungen innerhalb der Mitgliedstaaten zulässig sein. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie regelt zudem den Anspruch von Vertriebenen auf angemessene Unterkunft. Eine solche ließe sich bei Aufenthalt aller Vertriebenen an einem Ort ggf. nicht sicherstellen.

§ 24 Abs. 3 AufenthG enthält die Zuweisungsentscheidung auf ein Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel. Wird eine vertriebene Person in ein Bundesland zugewiesen, ist sie verpflichtet, dort Wohnsitz zu nehmen. Es besteht freie Wohnsitzwahl im jeweiligen Bundesland.

Die Bundesländer können aber gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG im Ermessenswege für ihren Bereich weitere Zuweisungsregelungen schaffen, mit denen Vertriebene innerhalb des Bundeslandes verteilt werden.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach Abs. 3 gibt es nicht, denn diese gelten nicht als Verwaltungsakte (so h.M. auch zum Asylverfahren). Anders ist es bei Abs.

<sup>66</sup> VerfGH Berlin, Beschl. v. 18.10.2013, 115 A 13, juris.

<sup>67</sup> VerfGH Berlin, Beschl. v. 18.10.2013, 115 A 13, juris.

4. Hier schließt Abs. 4 den Widerspruch aus und schließt auch die aufschiebende Wirkung der Klage aus.

Die Zuweisungsentscheidungen enden mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG. Für Abs. 4 ergibt sich dies ausdrücklich aus dem Gesetz. Es greift dann die Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG.<sup>68</sup> Gemäß § 12a Abs. 4 AufenthG dürfen nach Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zudem bestimmen, dass eine Wohnsitznahme an bestimmten Orten nicht erlaubt ist.

Die Aufhebung von Wohnsitzauflagen erfolgt **auf Antrag** gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG. Die Aufhebung kommt gemäß Abs. 5 Nr. 1 a) insbesondere bei Nachweis einer Beschäftigung oder Ausbildung in Betracht. Mit der letzten Gesetzesänderung muss der Lebensunterhalt nur noch „überwiegend“ sichergestellt sein.

Da § 24 AufenthG selbst keine Aufhebungsgründe enthält, gilt § 12a Abs. 5 AufenthG für den Zeitraum vor Titelerteilung analog.<sup>69</sup>

### **g. Dauer des Aufenthaltstitels**

Der Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG wird erstmals für zwei Jahre ab Ratsbeschluss, also bis zum 04.03.2024<sup>70</sup> erteilt und ist insgesamt bis zu drei Jahren verlängerbar. Eine Aufenthaltsverfestigung ist – direkt aus § 24 AufenthG – nicht möglich. Da wegen der notwendigen Wartezeit von fünf Jahren die Niederlassungserlaubnis im Anschluss nicht erteilt werden kann, muss dann ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel erfolgen.

### **h. Passpflicht**

Ausländer sind verpflichtet, in Besitz eines gültigen Reisepasses zu sein. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist von Deutschland zeitlich befristet als Passersatz anerkannt.<sup>71</sup> Reiseausweise für Ausländer können ausgestellt werden, wenn die ukrainischen Vertretungen überlastungsbedingt keine Pässe ausstellen oder verlängern.<sup>72</sup>

### **i. Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis ist, wie gegen die Ablehnung jedes anderen Aufenthaltstitels auch, die Klage möglich. Ob vorher ein Widerspruch eingelegt werden kann, richtet sich nach Landesrecht. Alle Bundesländer dürften den Widerspruch bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ausgeschlossen haben.

<sup>68</sup> So BMI, Hinweise vom 27.05.2022, M3-21000/33#22

<sup>69</sup> BMI, Hinweise vom 27.05.2022, M3-21000/33#22

<sup>70</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 15.

<sup>71</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 15.

<sup>72</sup> BMI, Hinweise vom 05.09.2022, S. 15.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Da der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels die Fiktionswirkung des § 81 AufenthG auslöst, müsste zusätzlich gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist nicht fristgebunden, weswegen vorher auch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der ABH möglich ist.

### **j. Erlöschen des Aufenthaltstitels**

Die vorübergehende Rückkehr in die Ukraine führt nicht zum Erlöschen des Aufenthaltstitels. Die Massenzustrom-RL enthält keine entsprechende Aussage. Es gelten daher die allgemeinen Regelungen des § 51 Abs. 6 und 7 AufenthG: Der Aufenthaltstitel erlöscht sofort, wenn die Ausreise nicht nur vorübergehend sein soll, spätestens jedenfalls nach sechs-monatigem Auslandsaufenthalt. „Nicht nur vorübergehend“ wird nach der Rechtsprechung nicht durch gelegentliche Einreisen innerhalb von sechs Monaten verhindert. Bei erneuter Einreise kann bei erloschenem Aufenthaltsrecht ein neuer Antrag gestellt werden. Ob eine nur vorübergehende Ausreise erfolgt, wird nach den Umständen im Einzelfall zu beurteilen sein. Wer sich abmeldet, die Kinder von der Schule abmeldet, den Mietvertrag kündigt und den Arbeitsvertrag kündigt, wird es schwer haben, den „nur vorübergehenden“ Auslandsaufenthalt zu begründen.

### **k. Zweckwechsel**

Ein Zweckwechsel (Wechsel in einen anderen Aufenthaltszweck) ist grds. möglich.<sup>73</sup> Ausgeschlossen ist gemäß § 19 f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG der Zweckwechsel in dort genannte Aufenthaltszwecke (z.B. Studium). Es ist aber regelmäßig nicht zumutbar, das Visumverfahren für diese Zwecke zu betreiben, sodass gemäß § 5 Abs. 2 AufenthG auch der Zweckwechsel in den Studienaufenthalt zulässig ist.<sup>74</sup> Wird der Antrag nach § 24 AufenthG zurückgenommen oder auf den Status verzichtet, greift § 19 f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ebenfalls nicht.<sup>75</sup>

### **l. Familiennachzug**

Auf den Ehegattennachzug sowie den Nachzug minderjähriger Kinder aus Drittländern, z.B. der Türkei besteht gemäß § 29 Abs. 4 AufenthG Anspruch, wenn

1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde

---

<sup>73</sup> BMI, Hinweise v. 14.04.2022, S. 13.

<sup>74</sup> BMI, Hinweise v. 14.04.2022, S. 13.

<sup>75</sup> BMI, Hinweise v. 14.04.2022, S. 13.

2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbedürftig ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bestimmt sich der Familiennachzug nach allgemeinen Regelungen.

Bei sonstigen Familienangehörigen bestimmt sich der Nachzug nach § 36 AufenthG („zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“). In der Praxis ist der Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger auf der Grundlage des § 36 AufenthG bislang nicht möglich. Die Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK sowie Art. 7 GRC ist aber zu beachten. Zugunsten minderjähriger Kinder ist die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten, insbesondere Art. 3 Abs. 1 wonach bei alle Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Für nachgezogene Familienangehörige wird nach Auffassung des BMI der Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG erteilt.<sup>76</sup>

## **2. andere Aufenthaltsw Zwecke**

Wer aus der Ukraine vertrieben wurde, ist nicht auf den Antrag auf Aufnahme nach der Massenzustrom-RL beschränkt. Dies gilt auch für nicht-ukrainische Vertriebene.

In Betracht kommen:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder einer Ausbildung
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit

Die Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender Aufenthaltstitel richten sich nach den allgemeinen Regelungen. Lediglich das Visumverfahren muss nicht eingehalten werden. Der Nachteil von Anträgen auf Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken ist regelmäßig, dass erst mit Erteilung des Titels Ausbildung und Beschäftigung erlaubt sind. Regelmäßig muss zudem der Lebensunterhalt eigenständig gesichert sein. Bezug von Leistungen gemäß SGB II oder AsylbLG schließt einen Aufenthaltstitel in der Regel aus.

---

<sup>76</sup> BMI, Hinweise vom 14.04.2022, S. 11.